

Gesamte Rechtsvorschrift für Feuerbrand-Verordnung 2000, Fassung vom 05.10.2023

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung 2000)

LGBI. Nr. 19/2000

Änderung

LGBI. Nr. 30/2001, 93/2002, 88/2004, 24/2008, 132/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 Abs. 2 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBI. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 17/1954 wird verordnet:

Text

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Feuerbrandes und der Verhütung seiner Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

§ 3

Untersuchung und Beschränkung von Inverkehrbringen und Auspflanzen

(1) Wird der Gemeinde der Befall von Wirtspflanzen beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls durch eine Anzeige nach § 2 oder auf eine andere Weise bekannt, so hat sie diese Pflanzen zu untersuchen. Pflanzen, an denen ein Befall durch Feuerbrand festgestellt wird, sind mit einem deutlich sichtbaren roten Ring um den Stamm zu markieren.

(2) Wirtspflanzen des Feuerbranderreger (Erwinia amylovora) im Sinn des Abs. 1 sind die Kernobstgewächse (Pyrinae) insbesondere alle Pflanzen und Kreuzungen der Gattungen Äpfel (Malus), Apfelbeeren (Aronia), Birnen (Pyrus), Felsenbirnen (Amelanchier), Feuerdorn (Pyracantha), Glanzmispeln (Photinia), Mehlbeeren (Sorbus), Mispeln (Mespilus), Quitte (Cydonia), Rot- und Weißdorne (Crataegus), Wollmispeln (Eriobotrya), Zierquitten (Chaenomeles) und Zwergmispeln (Cotoneaster).

(3) Das Inverkehrbringen und das Auspflanzen der im Abs. 2 genannten Pflanzen sind mit Ausnahme nachfolgender Pflanzen verboten:

- a) Apfelbeeren (Aronia), Kulturapfel (alle Varietäten von Malus domestica), Kulturbirne (alle Varietäten von Pyrus communis), Mispel (Mespilus germanica), Quitte (Cydonia oblonga) und Vogelbeere (Sorbus aucuparia), sofern sie als Obstgehölze der Fruchtnutzung dienen, und Zierapfel (alle Varietäten von Malus hybride) als Befruchter im Erwerbsobstanbau,
- b) Echte Mehlbeere (Sorbus aria), Elsbeere (Sorbus torminalis), Gewöhnliche Felsenbirne (Amelanchier ovalis) und Speierling (Sorbus domestica), sofern das Anpflanzen aus waldökologischen Gründen auf Waldflächen im Sinne des § 1a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016, und nicht in den in der Anlage 3 angeführten Gemeinden unter einer Seehöhe von 1.200 Metern erfolgt.

(4) Entgegen dem Abs. 3 ausgepflanzte Pflanzen sind von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, zu verwerten oder zu vernichten.

§ 4

Erhebungsbogen

Die in einer Anzeige nach § 2 genannten oder sonst wahrgenommenen Wirtspflanzen, ihre Untersuchungsergebnisse, einschließlich der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen (§ 5), und die Nachkontrolle sind in einem Erhebungsbogen nach der Anlage 1 zu vermerken. Die Erhebungsbögen sind von der Gemeinde zu führen und zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Jährlich sind Sammellisten nach der Anlage 2 von der Gemeinde zu erstellen und bis längstens 31. Jänner des Folgejahres in Abschrift der Landesregierung zu übermitteln.

§ 5

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile sind unter Anleitung von hiefür fachlich geschulten Personen von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich abzuschneiden oder auszugraben. Das anfallende biogene Material ist sofort zu entfernen und nach Abs. 2 zu vernichten oder zu verwerten.

(2) Befallene Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Durchmesser bis 10 cm sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so sind die entfernten Pflanzen und Pflanzenteile einzusammeln und unter Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von Feuerbrand in einer geeigneten Anlage oder nach Anweisung von hiefür fachlich geschulten Personen an einem anderen Ort zu verbrennen. Beträgt der Pflanzendurchmesser mehr als 10 cm und ist sichergestellt, dass solche befallene Pflanzen oder Pflanzenteile trocken gelagert werden, können diese als Brenn- oder Nutzholz verwendet werden; ist eine trockene Lagerung nicht gewährleistet, so sind sie nach Maßgabe der vorstehenden Sätze zu verbrennen.

(3) Stellt sich im Zuge von Bekämpfungsmaßnahmen heraus, dass es zur Hintanhaltung der Verbreitung des Bakteriums *Erwinia amylovora* notwendig ist, gesunde Wirtspflanzen zu entfernen, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß, dass diese Pflanzen so zu beseitigen sind, dass durch sie keine Verbreitung des Bakteriums *Erwinia amylovora* erfolgen kann.

(4) Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen ist besonders auf eine ausreichende Desinfektion der verwendeten Schneidewerkzeuge, sonstigen Geräte, Fahrzeuge und auch der Arbeitskleidung sowie der betroffenen Grundfläche zu achten.

§ 6

Nachkontrolle

Die Standorte der in einem Erhebungsbogen nach § 4 angeführten Pflanzen und die noch nicht entfernten Pflanzen sind in der Vegetationsperiode der auf die Bekämpfungsmaßnahme folgenden Jahre regelmäßig, mindestens monatlich einer Untersuchung nach § 3 zu unterziehen. Die Nachkontrolle an einem Standort darf erst abgeschlossen werden, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Symptome des Feuerbrandes mehr an ihm festgestellt wurden.

§ 7

Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Die Gebiete jener Gemeinden, die Erhebungsbögen nach § 4 zu führen haben, gelten zusammen als Befallsgebiet.

(2) In der Zeit vom 1. April bis 15. Juni jeden Jahres dürfen Bienen, ausgenommen Bienenköniginnen und deren Begleitbienen in Zusetzkäfigen, nur dann aus einem Befallsgebiet in ein Nichtbefallsgebiet verbracht werden, wenn sie zuvor mindestens 48 Stunden nicht ausgefliegen sind oder wenn sie zuvor in eine Seehöhe von mindestens 1.200 m verbracht und dort mindestens 48 Stunden gehalten wurden.

(3) Für das Verbringen von Bienen nach Tirol gilt der Abs. 2 sinngemäß auch für jene Fälle, in denen in der bisherigen Standortgemeinde in den vorhergehenden drei Jahren zumindest einmal Symptome des Feuerbrandes festgestellt wurden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerbrand-Verordnung, LGBl. Nr. 82/1998, außer Kraft.

Anlage 1

Feuerbrand Erhebungsbogen

Anlage 2

Zusammenfassung der Feuerbrand-Erhebungsbögen (Sammelliste)

Anlage 3**GEMEINDEN****BEZIRK IMST**

Arzl im Pitztal, Haiming, Imst, Imsterberg, Karres, Karrösten, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Ötz, Rietz, Roppen, Sautens, Silz, Stams, Tarrenz

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Absam, Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Flauring, Fritzens, Gnadenwald, Götzens, Grinzens, Hall in Tirol, Hatting, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Mils, Mutters, Natters, Oberhofen im Inntal, Oberperfuss, Patsch, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Ranggen, Rinn, Rum, Sistrans, Telfs, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Völs, Wattenberg, Wattens, Wildermieming, Zirl

BEZIRK KUFSTEIN

Angath, Angerberg, Bad Häring, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Mariastein, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Schwoich, Wörgl

BEZIRK LANDECK

Faggen, Fiss, Fliess, Grins, Kauns, Ladis, Landeck, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Schönwies, Serfaus, Stanz bei Landeck, Tobadill, Tösens, Zams

BEZIRK LIENZ

Amlach, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Thurn, Tristach

BEZIRK SCHWAZ

Bruck am Ziller, Buch in Tirol, Fügen, Fügenberg, Gallzein, Hart im Zillertal, Jenbach, Kaltenbach, Pill, Ried im Zillertal, Schlitters, Schwaz, Stans, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Terfens, Uderns, Vomp mit Ausnahme des Rißtals und seinen Seitentälern im Einzugsgebiet des Rißbaches von der Wasserscheide im Süden bis zur Staatsgrenze im Norden, Weer, Weerberg, Wiesing

STADT INNSBRUCK